



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

08.04.2018

### **Stellungnahme der Lehrerkammer**

#### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG)**

5

Die Lehrerkammer weist auf den irreführenden Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes“ der Kammervorlage hin. Der Entwurf wird entsprechend unter „I. Anlass und Zielsetzung“ weiter erläutert. Erst am Ende der Seite wird wie nebenbei („Außerdem wird eine Regelung zur sog. kollegialen Hospitation .....“) erwähnt, dass dieses Gesetz noch eine gänzlich andere inhaltliche Regelung festschreibt.

10

Die Lehrerkammer weist darauf hin, dass der Entwurf dieses Gesetzes in der vorliegenden Form die besondere Struktur und Organisation der beruflichen Schulen nicht berücksichtigt. So ist zum Beispiel in § 31 Abs. 4 die Stellungnahme der „Schulkonferenz“ beizufügen. „Schulkonferenzen“ sind in den beruflichen Schulen unbekannt. Sollen Stellungnahmen des „Schulvorstandes“ oder der „Lehrerkonferenz“ beigefügt werden?

15

#### **Zu § 88 Abs. 3**

Die Lehrerkammer lehnt die Änderung im §88 Abs.3 HmbSG ab. Allgemein begrüßt die Lehrerkammer Teamarbeit und die Möglichkeit von kollegialer Hospitation. Es besteht aber aus Sicht der Lehrerkammer keine Notwendigkeit, diese Möglichkeit im Gesetz festzuschreiben.

20

25

#### **Zu § 98 Abs. 5**

Es sollen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorrangig die durch die zuständigen Behörde für diese Zwecke zur Verfügung gestellten dienstlichen digitalen Endgeräte und IT-Verfahren genutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen können

30 auch private Endgeräte genutzt werden. Da viele Kolleg\*innen aus unterschiedlichen  
Gründen nicht ihre gesamten beruflichen Tätigkeiten in der Schule bearbeiten können,  
werden sie in Zukunft andere Geräte und IT-Verfahren nutzen müssen. Es darf aber keine  
Privatisierung des Risikos von Datenschutzverletzungen geben.

Die Lehrerkammer weist daher darauf hin, dass die rechtliche und finanzielle  
35 Verantwortung für Datenschutzverletzungen nicht auf die individuelle Lehrkraft  
herunterdelegiert werden darf, sondern der Arbeitgeber/Dienstherr hier in der Pflicht  
steht, für eine risikofreie Nutzung zu sorgen. Endgeräte, IT-Infrastruktur, Software und  
Internetzugang müssen daher von der Behörde so zu Verfügung gestellt werden, dass sie  
die Arbeitsweisen, -notwendigkeiten und -umstände der Kolleginnen und Kollegen  
40 unterstützt.